

Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen

Information (Orientierungsraster) für Akteure der Umsetzung
Bildungsregion Zentralschweiz

Januar 2009
Version 4.2

Geschätzte Akteure

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Der vorliegende Orientierungsrater stellt die «guidelines» der Bildungsregion Zentralschweiz zum Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen dar. Er richtet sich an alle involvierten Instanzen, welche eine Rolle in der Umsetzung übernehmen: Es sind dies die Organisationen der Arbeitswelt inklusive deren Expertinnen und Experten, Anbieter der ergänzenden Bildung, Informations- und Beratungsstellen sowie die kantonalen Behörden.

Der Orientierungsraster dient der einheitlichen Umsetzung der Validierung von Bildungsleistungen für alle Berufe. Er gibt den allgemeingültigen Rahmen vor. Die branchen- und berufsspezifischen Eigenheiten müssen bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Am Beispiel des Berufs Fachangestellte Gesundheit wird exemplarisch auf Details eingegangen, welche als Anleitung der berufsspezifischen Umsetzung dienen.

Jedes neue Angebot kann nur in verbundpartnerschaftlicher Zusammenarbeit anhand der vorliegenden Basisvorgaben aufgebaut werden.

Dieser Orientierungsraster ist nicht abschliessend und wird Änderungen unterworfen sein, da das System der Validierung von Bildungsleistungen schweizweit im Aufbau ist und neue Erkenntnisse laufend einfließen werden.

Freundliche Grüsse
Beat Schuler
Ressortleiter ZBK

Weitere Exemplare des Orientierungsrasters erhalten Sie bei der Geschäftsstelle ZBK (info@beruf-z.ch, Tel. 041 228 73 99)
Inhaltliche Inputs nimmt gerne der zuständige Ressortleiter der ZBK entgegen (beat.schuler@vd.zg.ch, Tel. 041 728 51 51)

Die aktuellste Version finden Sie immer auch unter www.beruf-z.ch.

Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen Bildungsregion Zentralschweiz

Vorwort von Beat Schuler	Seite 2
Einleitung	Seite 4
Die Umsetzung des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen aus der Sicht des BBT und der Kantone	Seite 5
Umsetzung des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen in der Zentralschweiz	Seite 6
Expertenschulung	Seite 7
Validierungsverfahren der Zentralschweiz im Überblick	Seite 8
Vorgehen für die Anrechnung von anderen Qualifikationsverfahren aQV im Bereich Grundbildung	Seite 9
Gestaltung des Validierungsverfahrens	Seite 10
Zusammenarbeit in der Bildungsregion Zentralschweiz	Seite 11
Eingangsportale und Kompetenzzentren	Seite 12
Praktikabilität und Umsetzbarkeit des Projekts FAGE-Zentralschweiz	Seite 13
Anhänge	
Erfassung der Kosten pro Phase	Seite 14
Datenschutz, Datensicherheit / Glossar	Seite 15

Um gehäuftes Auftreten von Doppelformen zu vermeiden, wird in dieser Broschüre grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet. Wenn es sich eindeutig um eine oder mehrere weibliche Personen handelt, wird hingegen die weibliche Bezeichnung «Genus» verwendet.

Einleitung

Gemäss Berufsbildungsgesetz sollen Erwachsene den Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen auch dann erhalten, wenn sie nicht einen vollständigen, formalen Bildungsgang durchlaufen haben. Beim Nachweis, dass sie die für den Abschluss einer beruflichen Bildung geforderten Kompetenzen bereits besitzen, sollen ihnen berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung sowie fachliche und allgemeine Bildung angemessen angerechnet werden. Das oberste Ziel lautet: Gleiche Kompetenzen führen zu gleichen Titeln. Das heisst, für einen Titel sind die Kompetenzen massgebend, es spielt keine Rolle, auf welche Weise eine Person diese erlangt hat. Die sogenannten «anderen Qualifikationsverfahren» müssen gegenüber den herkömmlichen Qualifikationsverfahren gleichwertig sein.

Die Validierung von Bildungsleistungen ist das Verfahren, durch das eine Behörde Kompetenzen anrechnet, die der Einzelne durch eine frühere, formale oder nicht formale Ausbildung oder durch Erfahrung erworben hat, denjenigen eines bestimmten Titels gleichwertig sind.

Validierung von Bildungsleistungen

Das Berufsbildungsgesetz hat 2004 die Möglichkeit eingeführt, eidgenössische Berufsabschlüsse über ein anderes Qualifikationsverfahren zu erreichen. Wer über die nötige berufliche Handlungskompetenz verfügt, kann einen Titel erwerben – auch ohne einen bestimmten Bildungsgang absolviert zu haben. Das bedingt ein Verfahren, in dem diese Kompetenz nachgewiesen, überprüft und zertifiziert wird: die Validierung von Bildungsleistungen. Der Bund hat zusammen mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (OaA) einen nationalen Leitfaden für die Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung erarbeitet. Das Dokument beschreibt die Anforderungen an die Verfahren. Auf dieser Grundlage entwickeln die Kantone ihre Validierungssysteme.

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) geht davon aus, dass es in manchen Berufen nicht genügend Kandidaten geben wird, um in jedem Kanton ein entsprechendes Validierungsverfahren entwickeln und anbieten zu können. Eine enge Zusammenarbeit der Kantone ist deshalb sehr wichtig. Zu diesem Zweck haben die Deutschschweizer Kantone die «Konferenz VdA D-CH» gegründet. Ihr Ziel ist es, die Koordination des Angebots und den aktiven Austausch zwischen den Deutschschweizer Kantonen sicherzustellen.

Die Umsetzung des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen aus der Sicht des BBT und aus der Sicht der Kantone

*Text: Susanna Mühlethaler,
Projektverantwortliche BBT*

Die Validierung von Bildungsleistungen ist eine Verbundaufgabe. Die Partner sind die Kantone, der Bund und die OaA. Die Kantone bauen die Verfahren auf und stellen die Ausweise aus. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie legt zusammen mit den Verbundpartnern die Anforderungen an die Validierungsverfahren fest und anerkennt diese. Die OaA definieren die Qualifikationsprofile für die einzelnen Berufe. Ihre Expertinnen und Experten beurteilen die Kandidierenden und ihre Dossiers.

Basisinformationen aus dem nationalen Projekt «Validierung von Bildungsleistungen»

Für die Umsetzung stehen folgende Dokumente und Informationsquellen zur Verfügung:

- nationaler Leitfaden Validierung von Bildungsleistungen – Der Erfahrung einen Wert geben (publiziert im September 2007)
- Ergänzungsdokument zum nationalen Leitfaden «Präzisierungen zu den Validierungsinstrumenten und den zusätzlichen Überprüfungsmethoden» (erscheint am 18. November 2008)
- Einführung in die Erprobungsphase (Version 8.2.2008)
- Website des nationalen Projektes: www.validacquis.ch
- BBT-Website: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de>

Das BBT führt im Rahmen des nationalen Projektes regelmässig Informationsveranstaltungen durch. Hinweise dazu auf: <http://www.validacquis.ch/agenda/index.php>

*Text: Angela Wiprächtiger
Projektverantwortliche SBBK*

Im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen sind die Kantone für den Aufbau der Validierungsverfahren und die Zertifizierung zuständig. Da es sich um ein neues Qualifikationsverfahren handelt, sind die Kantone momentan mit den Aufbauarbeiten beschäftigt:

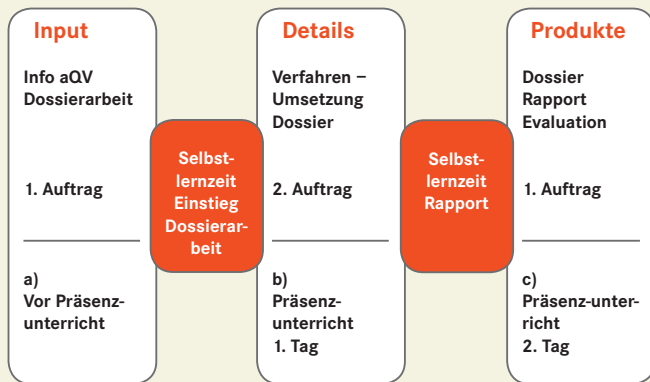
- Basierend auf dem nationalen Leitfaden werden die Validierungsverfahren und die damit verbundenen Prozesse und Instrumente entwickelt.
- Die Kantone bauen je nach Bedarf ein entsprechendes Angebot für die Validierung auf.
- Es werden Informations- und Beratungsstellen für Erwachsene eingerichtet, die sich für den Erwerb eines Berufsabschlusses interessieren.
- Für die Überprüfung der Dossiers müssen Experten rekrutiert und spezifisch für die Validierung von Bildungsleistungen ausgebildet werden.
- Für jeden Beruf wird ein entsprechendes Validierungsorgan eingesetzt, das entscheidet, ob eine Person das nötige Niveau zur Erlangung des betreffenden eidgenössischen Diploms oder eines Teils davon erreicht hat. Zu seinen Aufgaben gehört auch, gegebenenfalls darüber zu entscheiden, welche ergänzende Bildung die Person benötigt, um die fehlenden Kompetenzen zu erlernen.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Kantone finden sich in den SBBK-Richtlinien «Validierung von Bildungsleistungen» vom 21. August 2007: http://www.validacquis.ch/documents/de/071114_Lignes-directrices-d.pdf.

Umsetzung des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen in der Zentralschweiz

1. Die Berufs- und Studienberatungsstellen in der Zentralschweiz beraten und begleiten interessierte Personen bei der Zusammenstellung des Dossiers.
2. Expertinnen und Experten oder Mitglieder von Fachkommission beraten die Kandidatinnen und Kandidaten weder im Vorfeld der Kompetenzüberprüfung noch während der Bearbeitung oder nach der Entscheidung.
3. Ein Validierungsverfahren kann jederzeit beantragt und durchgeführt werden.
4. Der zentrale Bezugsrahmen für die Beschreibung der vorhandenen Kompetenzen in der Selbstbeurteilung ist das Qualifikationsprofil.
5. Es ist Aufgabe der Kandidatin oder des Kandidaten, den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen zu erbringen, indem die eigenen Tätigkeiten und die vorhandenen Ressourcen zum Qualifikationsprofil in Bezug gesetzt werden. Die Selbstbeurteilung soll für Dritte verständlich, nachvollziehbar und überprüfbar sein und soll eine Fremdbeurteilung ermöglichen.
6. Es ist wichtig, dass die Kandidatinnen und Kandidaten einerseits alle Kompetenzen nachweisen und alle notwendigen Dokumente einreichen, und andererseits dass Sie nur die für den anvisierten Berufsabschluss relevanten Dokumente beilegen.
7. Für jeden Beruf wird von der Zentralschweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz ein Validierungsorgan für Bildungsleistungen gemäss Richtlinien der SBBK vom 21. August 2007 eingesetzt.
8. Die Expertin oder der Experte überprüft das Dossier im aktuellen Zustand. Sie prüfen die Vollständigkeit des Dossiers, analysieren den Inhalt, führen Standortgespräche, bewerten berufliche Handlungskompetenzen und schreiben einen ausführlichen Bericht mit Antrag auf «erfüllt» oder «nicht erfüllt».
9. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, Ausbildungseinheiten im Rahmen der ergänzenden Bildung gemäss SBBK-Richtlinien vom 21. August 2007 zu absolvieren.
10. Die Ausbildungseinheiten werden von den Bildungsanbietern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt anberaumt.
11. Für Dienstleistungen im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen können Gebühren erhoben werden.

Die Zentralschweizerischen Kantone bilden ihre Expertinnen und Experten im Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung aus. Das Ausbildungskonzept gestaltet sich wie folgt:



Die wichtigsten und neuen Aufgabenbereiche der Experten:

Prüfungsexperten	Experten aQV
Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Weiterbildung zum Prüfungsverfahren	Zusätzliche Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Weiterbildung zum aQV
Erstellen von schriftlichen Prüfungsseerien (Autorenteam)	Erstellen von angepassten Instrumenten mit Qualitätskriterien (Autorenteam)
Beurteilen von schriftlichen Prüfungen	Analyse, Verifizierung und schriftl. Beurteilung von Dossiers
Abnahme der mündlichen Prüfungen	Durchführung von Einzelgesprächen, Praxisbesuchen, anderen branchenspezifischen «mise en situation»
Erstellen von Beurteilungsprotokollen	Erstellen von Beurteilungsberichten oder Beurteilungsprotokollen
	Schriftliche Vorschläge zur Nachholbildung
	Chefexperte: Stellungnahme in Rechtsmittelverfahren (Rekurse)

www.ehb-schweiz.ch

Schulung der Expertinnen und Experten für das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen

Grundlagen SBBK:
Ausbildungskonzept für die Expertinnen und Experten in den anderen Qualifikationsverfahren
Schlussbericht
13.09.06

Wegleitung für die zu prüfenden Personen
Nachholbildung FAGE-Zentralschweiz
Genehmigt durch die
ZBK 09.11.07

Ein einheitliches Ausbildungskonzept stellt einen übergeordneten inhaltlichen und organisatorischen Rahmen für die Ausbildung der Expertinnen und Experten für andere Qualifikationsverfahren (aQV) auf schweizerischer oder kantonaler Ebenen aller drei Sprachregionen sicher. Das Ausbildungskonzept aQV beinhaltet drei generelle Zielsetzungen:

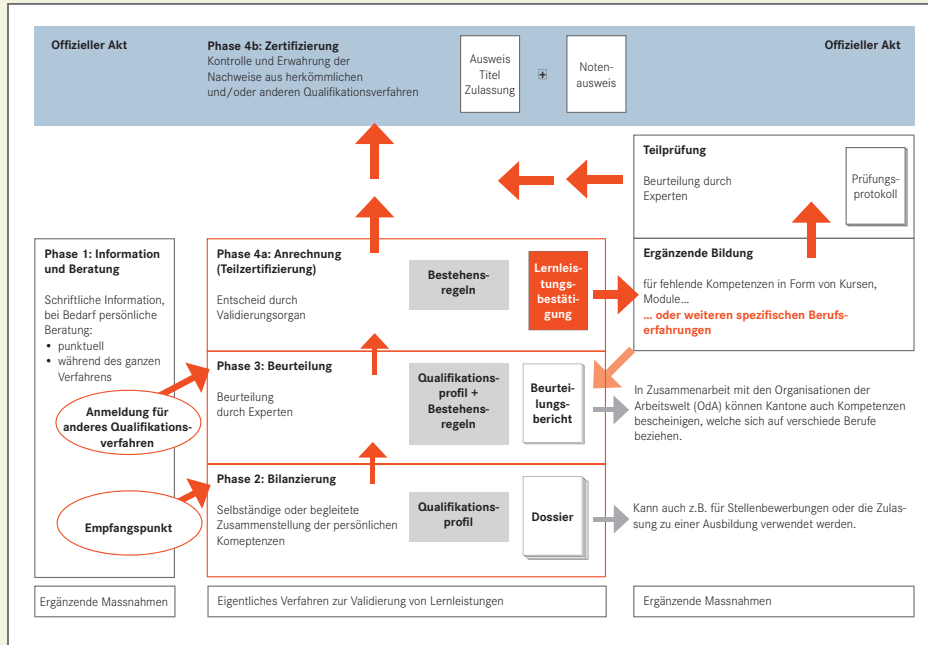
1. Das Konzept dient als Grundlage der Kursangebote für Expertinnen und Experten in anderen Qualifikationsverfahren und schafft Verständnis, Vertrauen sowie Transparenz für dieses neue Angebot.
2. Es stellt prototypisch Ausbildungsinhalte und -prozesse für die Expertenschulung aQV zur Verfügung, die von den einzelnen Kantonen, Branchen und Verbundorganisationen spezifisch angepasst werden können.
3. Die bisherigen Anforderungsprofile und organisatorischen Rahmenbedingungen der Prüfungsexperten-ausbildung in der beruflichen Grundausbildung und der höheren Berufsbildung werden miteinbezogen. Die Identifikation der Trägerschaften der Berufsbildung mit den gewachsenen Strukturen wird berücksichtigt.

Aufgaben, Anforderungen und Kompetenzen der Expertinnen und Experten aQV

Seit Anfang 2004 liegt die berufliche Grundbildung aller Berufe der Sekundarstufe II in der Verantwortung des BBT. Die Prüfungsexperten in der Grundbildung haben den Auftrag, für die kantonalen Verwaltungen Prüfungen und Teilprüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Bei den Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen werden diese Aufgaben durch die zuständigen Branchenverbände ausgeführt. Bedingung ist, dass die künftigen Experten aQV aus dem bereits bestehenden Expertenpool der Grundbildung und der höheren Berufsbildung zusammengesetzt werden.

Validierungsverfahren der Zentralschweiz im Überblick

Auszug aus dem Nationalen Leitfaden



Nationaler Leitfaden BBT Verabschiedung: Steuerungsausschuss des nationalen Projektes «Validierung von Bildungsleistungen», 30.05.07
Publikation: Sept. 07
2. Auflage: Nov. 08

In Anlehnung an das ZBK-Validierungsverfahren Kompetenzmanagement und Qualifizierungskonzept
Genehmigt durch die ZBK, 09.11.07

Grobkonzept: Validierung von Bildungsleistungen – Umsetzung eingangsportal
ZBK, 09.05.08

Validierungsverfahren für die Bildungsregion Zentralschweiz (Detaillierte Beschreibung Phase 1–4b)

Phase 1 Information und Beratung

Interessierte Personen an einem Bildungsabschluss (EFZ oder EBA) melden sich bei den Eingangsportalen der Zentralschweiz an. Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren setzt eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus. Das Eingangsportal ist der Berufs- und Studienberatung zugeordnet. Die interessierten Personen besuchen die obligatorischen Informationsveranstaltungen; dort werden die Aufnahmekriterien bekannt gegeben.

Phase 2 Bilanzierung

Erarbeitung der Dossiers in «Kompetenzzentren für Bilanzierung» der Zentralschweiz.

Der Kandidat erstellt mit Hilfe des Web-Tools eine Bilanz über seine Ressourcen und Kompetenzen. Die Referenzierung erfolgt im persönlichen Dossier. Es bestehen 2 Möglichkeiten, sich berufliche Handlungskompetenzen anrechnen zu lassen:

1. Gleichwertigkeit durch Nachweis einer formalen Bildung

2. Nachweis informeller Bildung

- Webtoolanalyse für Fertigkeiten, Kenntnisse, Haltungen
- Portfolio-Arbeit: Beschreibung typischer Situationen für jedes anzurechnende Modul.

ung erfolgt im Dossier, damit ersichtlich ist, ob die Allgemeinbildung bereits absolviert wurde.

Phase 3 Beurteilung durch Experten

Der Kandidat reicht sein Dossier dem zuständigen Amt für Berufsbildung ein. Der Chefexperte begutachtet das Dossier und leitet es dem Experten aQV zur Prüfung weiter. Die Experten haben in 3 Bereichen zu agieren:

1. Gleichwertigkeit durch Nachweis einer formalen Bildung

Die Experten kontrollieren die erbrachten Ausweise und entscheiden über deren Anrechenbarkeit.

2. Nachweis informeller Bildung

Die Experten vergleichen die Webtool-Analyse und Portfolio-Arbeit mit den Bestehensregeln und Qualifikationsprofilen. Sie können mit Arbeitsbesuchen die Anrechenbarkeit verifizieren.

3. Standortgespräch mit Experten

- Zwei voneinander unabhängige Experten bewerten das Dossier
- Gespräch; Einwände besprechen, Unklarheiten beheben
- Gesprächsprotokoll verfassen
- Beurteilungsbericht mit anzurechnenden Handlungskompetenzen

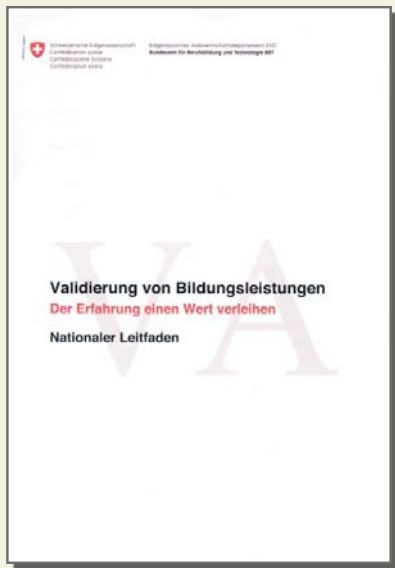


ALLGEMEINBILDUNG

Der Kandidat meldet sich für das Validierungsverfahren an oder erbringt den Nachweis über eine mindestens zweijährige BBT-Grundbildung. Die Referenzie-

Dossier

Vorgehen für die Anrechnung von anderen Qualifikationsverfahren aQV im Bereich Grundbildung



Nationaler Leitfaden (BBT)

Die Experten beurteilen Qualität und Inhalte des Dossiers. Falls ein Nachweis über eine mindestens zweijährige BBT-Grundbildung erbracht werden kann, gilt die Allgemeinbildung als erfüllt. Die Experten erstellen einen Beurteilungsbericht mit Empfehlung bzw. Dispensation bezüglich der noch zu absolvierenden bzw. bereits absolvierten Lernstunden in Allgemeinbildung und leiten diese Akten an das Amt für Berufsbildung des Wohnortkantons weiter.

Beurteilungsbericht

Anschliessend prüft der Chefexperte die Vollständigkeit und sendet das Dossier an das Amt für Berufsbildung des Wohnortkantons mit dem Beurteilungsbericht, der die anerkannten und noch zu absolvierenden Handlungskompetenzbereiche aufführt.

Beurteilungsbericht

Phase 4a Anrechnung (Teilzertifizierung)

Das Amt für Berufsbildung des Wohnortkantons rechnet die Bildungsleistungen mit einer Lernleistungsbestätigung an. Sie bestimmt in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung die noch zu erbringenden Leistungen im Rahmen der ergänzenden Bildung für die Erlangung des EFZ oder EBA. Das begutachtete Dossier verbleibt beim zuständigen Amt für Berufsbildung (Wohnortkanton). Die Verfügung geht für die ordentliche Zuweisung an die Prüfungsleitung des Kantons, welche das abschliessende Qualifikationsverfahren durchführt.

Lernleistungsbestätigung

ERGÄNZENDE BILDUNG

Die Kandidaten besuchen die verlangten Module zur Vervollständigung der beruflichen Kompetenzen und schliessen diese gemäss Verfügung des zuständigen Amtes für Berufsbildung (gemäss Pkt. 4a) ab.

Die Kandidaten erhalten nach jedem absolvierten, theoriebezogenen Modul ein aktuelles Prüfungsprotokoll. Die praxisbezogenen Module, welche in der Phase 4a

noch nicht angerechnet wurden, können bei Bedarf im Rahmen eines abschliessenden Arbeitsbesuches durch den Experten aQV abgeschlossen werden. Der Chefexperte leitet die Ergebnisse der Modulabschlussprüfung der Prüfungsleitung des durchführenden Kantons weiter.

Ergänzende Bildung

Diejenigen Kandidaten, welche die Allgemeinbildung ergänzen, besuchen ein Modul Allgemeinbildung.

Das Prüfungsprotokoll mit den gesammelten Ergebnissen werden an die Prüfungsleitung des durchführenden Kantons weitergeleitet, der das gesamte Dossier dem Wohnortkanton zustellt.

Prüfungsprotokoll

Phase 4b Zertifizierung

Das EFZ/EBA inklusive Notenausweis mit der formalen Feststellung «erfüllt» / «nicht erfüllt» sowie der Rechtsmittelbelehrung wird vom zuständigen Wohnortkanton ausgestellt. Mustervorlagen werden vom QV-durchführenden Kanton zur Verfügung gestellt.

Ausweis Titel Zulassung

Notenausweis

Gestaltung des Validierungsverfahrens

Eine Aufgabe – 3 Partner

Auszug aus der Broschüre
Fakten und Zahlen
Berufsbildung in der
Schweiz
BBT 2008

Bund

Strategische Steuerung und Entwicklung

- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems
- Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen
- Erlass der über 200 Verordnungen über die berufliche Grundausbildung und Anerkennung von Bildungsangeboten der höheren Berufsbildung
- Übernahme von einem Viertel der Gesamtkosten der öffentlichen Hand
- Förderung von Innovationen und Unterstützung von besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse

Organisationen der Arbeitswelt

Bildungsinhalte und Ausbildungsplätze

- Bildungsinhalte definieren
- Ausbildungsplätze bereitstellen
- Vermittlung der Berufsqualifikationen
- Entwicklung neuer Bildungsangebote

Kantone

Umsetzung und Aufsicht

- Berufsbildungsämter/Lehraufsicht
- Berufsfachschulen und schulische Vollzeitangebote
- Berufsinformations- und Berufsberatungsstellen
- Lehrstellenmarketing
- Beteiligung an der Weiterentwicklung und Steuerung der Berufsbildung

Broschüre:
Fakten und Zahlen des
BBT 2008

Berufsbildung – eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt.

Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehenden Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Bund

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Zuständig für die Belange der Berufsbildung auf Stufe Bund.

Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

Zu seinen Aufgaben zählen die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen, insbesondere Lehrkräften, sowie Forschung und Dienstleistungen. Standorte in Lausanne, Lugano und Zollikofen.

Organisationen der Arbeitswelt

Berufsverbände

Definieren die Bildungsinhalte, organisieren die beruflichen Grundbildung und stellen Angebote in der höheren Berufsbildung bereit.

Sozialpartner, andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung

Sie beteiligen sich zusammen mit den Berufsverbänden an der Weiterentwicklung der Berufsbildung.

Unternehmungen

Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze für die berufliche Praxis bereit und sichern so ihren Nachwuchs. Ihre Beteiligung an der Berufsbildung ist freiwillig.

Kantone

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Schule und Bildung sind in der Schweiz grundsätzlich Sache der Kantone. Die nationale Zusammenarbeit im Rahmen der EDK ergänzt und unterstützt die kantonale Schulhoheit.

26 kantonale Berufsbildungsämter

Vollzugsorgane der Berufsbildung auf kantonaler Ebene. Ihre Tätigkeiten koordinieren sie im Rahmen der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK), einer Fachkonferenz der EDK.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen

Stehen Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung.

Berufsfachschulen

Vermitteln die schulische Bildung in der beruflichen Grundbildung und stellen schulische Angebote bereit.



Bildungsregion
Zentralschweiz

Die Bildungsregion Zentralschweiz und der Kanton Zürich

Zentralschweizer

Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK

Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern
Telefon 041 228 73 99
info@beruf-z.ch
www.beruf-z.ch

Kanton Obwalden

Amt für Berufsbildung des Kantons Obwalden
Leiter: Alois Schnellmann
Grundacherweg 6, 6061 Sarnen
041 666 64 90
alois.schnellmann@ow.ch
www.beruf.ow.ch

Kanton Luzern

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Leiter: Josef Widmer
Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern
Telefon 041 228 52 45
josef.widmer@lu.ch
www.beruf.ch

Kanton Uri

Amt für Berufsbildung und Mittelschulen
des Kantons Uri
Leiter: Peter Tresoldi
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 61
peter.tresoldi@ur.ch
www.ur.ch

Kanton Schwyz

Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz
Leiter: Richard Hensel
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2193, 6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 25
richard.hensel@sz.ch
www.sz.ch

Kanton Nidwalden

Amt für Berufsbildung und Mittelschule
des Kantons Nidwalden
Leiter: Pius Felder
Robert Durrer-Strasse 4, 6370 Stans
Telefon 041 618 74 33
pius.felder@nw.ch
www.bwz.ch

Kanton Zug

Amt für Berufsbildung des Kantons Zug
Leiter: Beat Schuler
Aabachstrasse 1, 6301 Zug
Telefon 041 728 51 50
beat.schuler@vd.zg.ch
www.zug.ch/berufsbildung

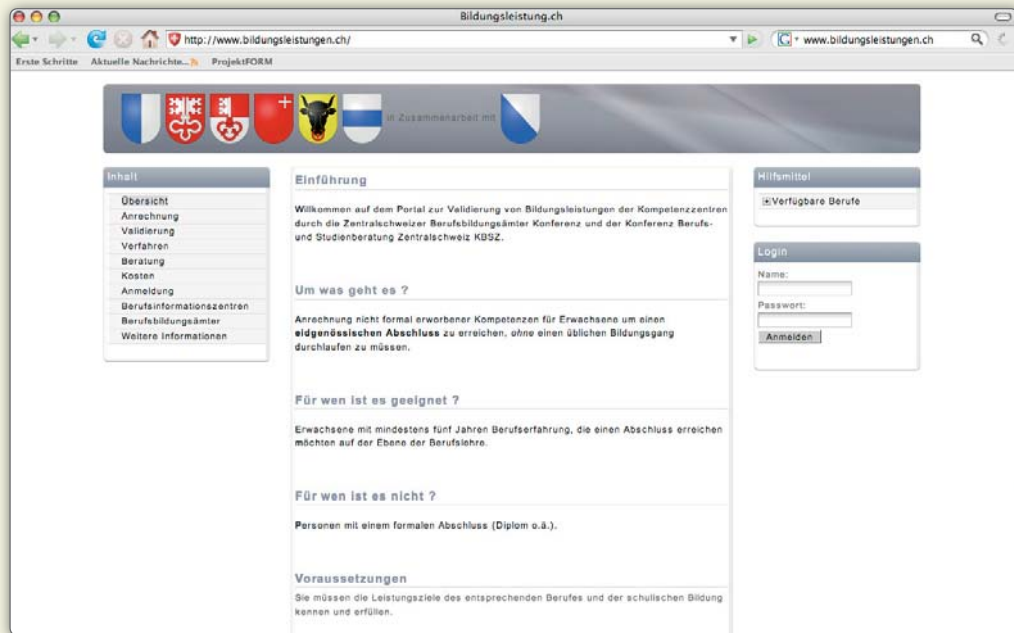
Kanton Zürich

Christina Vögtli, Leiterin Mensch und Kunst
Mittelschule- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich
Ausstellungsstrasse 80, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 77 88
christina.voegtli@mba.zh.ch

Grundlage SBBK:
Validierung von Bildungs-
leistungen: Richtlinien für
die Kantone
21.08.2007

Brief Volkswirtschaftsdi-
rektion Amt für Berufsbil-
dung Zug:
Zusammenarbeit der
Kantone Zürich und der
Zentralschweiz (Lead Zug)
im Bereich Validierung von
Bildungsleistungen
08.05.2008

KBSB-Z
(Fachkonferenz von der
Berufs- und Studienbera-
tung Zentralschweiz)



Grundlage Brief ZBK:
Aufbau von Eingangsportalen durch die KBSBZ
19.05.08

Grobkonzept
Validierung von Bildungsleistungen – Umsetzung
Eingangsportal
09.05.08

SBBK
Validierung von Bildungsleistungen – Richtlinien für die Kantone
21.08.07 verabschiedet

Bemerkung:
Für die Einführung des Eingangsportals gilt die URL:
www.bildungsleistungen.ch

Aufbau von Eingangsportalen und Kompetenzzentren durch die Bildungsregion Zentralschweiz und KBSB-Z

Gemäss Verordnung über die Berufsbildung (BBV), Art. 4 errichten die zentralschweizerischen Kantone die Eingangsportale bei den kantonalen Berufsberatungsstellen. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame WebSite unter www.bildungsleistungen.ch erstellt.

Gemäss SBBK-Richtlinien für die Kantone vom 21. August 2007 hat das Eingangsportal folgende Aufgaben:

1. Erwachsene aus allen betroffenen Berufsbereichen beraten, die mittels einer Prüfung ein EFZ oder ein EBA erlangen oder ihre Bildungsleistungen validieren möchten.
2. Über die bestehenden Möglichkeiten informieren, wie man Bildungsleistungen innerhalb oder ausserhalb des Kantons validieren kann.
3. Die Personen über die besten Erfolgschancen informieren und beraten, damit sie ihr Berufsbildungsziel erreichen.
4. Die Personen im Hinblick auf ihre beruflichen Möglichkeiten über die Zweckmässigkeit der Validierung beraten.
5. Über die Bedingungen aufgrund der Gesetzesbestimmungen und Verordnungen informieren.
6. Die verschiedenen Finanzierungsarten sowie die Modalitäten für die Kostenübernahme aufzeigen.

7. Über die Anforderungen und den Aufwand informieren, die es für die Erstellung eines Kompetenzdossiers braucht.
8. Die Personen informieren, dass es möglich ist, für die Erstellung einer Kompetenzbilanz oder eines gezielten Dossiers eine Begleitung zu erhalten; die Personen über die Möglichkeit informieren, während des ganzen Verfahrens oder bei den einzelnen Etappen begleitet zu werden.
9. Die verschiedenen Etappen des Verfahrens organisieren und die Verbindung mit den kantonalen Berufsbildungsstellen, den Organisationen der Arbeitswelt und den andern Organisationen sicherstellen.

Folgende Hilfsmittel stehen den Eingangsportalen zur Verfügung:

- Qualifikationsprofile der entsprechenden Berufsabschlüsse Sek II, wo diese vorhanden sind
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung mit entsprechenden Bildungsplänen
- Modullehrgänge
- SBBK-Richtlinien vom 21. August 2007
- Infrastruktur und Ressourcen der Berufsinformationszentren (BIZ)
- Web-basiertes Tool mit der Darstellung der aktuellen Bildungsverordnungen und Bildungsplänen
- Formulare für die Darstellung der individuellen ausserschulischen Kompetenzen
- Webbasiertes Feedbacksystem für die Evaluation (QVB)

üE2

Übergeordnete Evaluation des BBT

Der Befund der Experten in Kürze

Im Rahmen des nationalen Projekts wurde für das Projekt FAGE-Zentralschweiz eine überregionale Evaluation durchgeführt. Dabei wurde überprüft, inwieweit die Kriterien, die im nationalen Leitfaden formuliert sind, in die Praxis umgesetzt und verankert wurden. Die beiden Berichte liegen vor und ergaben zusammenfassend folgenden Befund:

Adäquanz: «Bei dem Verfahren der FAGE-Nachholbildung ZBK sind die Ziele, die Zielgruppen und die Massnahmen angemessen aufeinander abgestimmt. Das Pilotprojekt hat gezeigt, dass die geplanten Aktivitäten mit den vorgesehenen Ressourcen durchgeführt werden können. Das Verfahren entspricht einem Bedarf.»

Effektivität: «Die oben dargestellten Resultate belegen, dass das Verfahren effektiv ist. Es erreicht die anvisierte Zielgruppen und führt diese zum angestrebten Ziel (EFZ Fachangestellte/r Gesundheit).»

Effizienz: «Das Pilotverfahren hat eine ganze Reihe von Produkten generiert, die für weitere Verfahren und für den Ausbau der Validierungsverfahren genutzt werden können (u.a. Abläufe, Web-Tool für die Kompetenzenportfolios etc.).»

Relevanz: «Die FAGE-Nachholbildung ZBK deckt ohne Zweifel einen Bedarf, und zwar in doppelter Hinsicht:

- Es besteht eine Nachfrage von Seiten von Personen, die das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Fachangestellte/r Gesundheit auf diesem Wege erwerben wollen.

- Im Gesundheitswesen besteht ein sich verschärfender Mangel an ausgebildeten Pflegepersonal. Die FAGE-Nachholbildung ZBK leistet hier einen Beitrag zur Entlastung.»

Faktor	Bemerkungen
Nachfrage/Bedarfsorientierung	Das Interesse von Seiten von Interessenten/innen und von Seiten der Arbeitgeber/innen besteht offenkundig.
Politische Legitimität	Die FaGe-Nachholbildung ZBK ist vom Bundesamt für Technologie anerkannt. Die beteiligten Kantone stehen hinter dem Verfahren.
Akzeptanz	Die zuständige OdA (Zentralschweizer Interessengemeinschaft für Gesundheitsberufe ZIGG) unterstützt das Verfahren.
Konsolidierungsgrad	Das Verfahren ist gut institutionalisiert.
Finanzierung	Die beteiligten Kantone haben die Finanzierung sichergestellt.

Gute Praktiken: «Die in der FAGE-Nachholbildung ZBK (und auch im Validierungsverfahren FaGe Kanton Zürich) enge Kopplung von Validierung der beruflichen Kompetenzen mit dem Erwerb eines Titels entspricht dem Bundesgesetz und dessen Interpretation im Leitfaden.»

Studienkonzept Reflexion
GIBZ, 18.10.05

KEK-Consultants, Biel
Zwischenbereich
FAGE-Nachholbildung ZBK
Zentralschweiz
20.02.08

Schlussbericht Pilotprojekt
FAGE-NHB
Projektleitung: Beat Wenger
22.02.08



Papier:
Erfassung Betriebskosten
Projektabschluss
26.11.07

Erfassungsraster für die Kosten pro Phase des Verfahrens (Betrieb)

Grundlage für die Definition der Steuerungskenngrößen für die Zentralschweiz

Phase	Aktivität	Detailkosten	Totalkosten	Pro Person	Finanzierungsquelle
Phase 1 Information und Beratung (Werbung)	Beratung & Information / Werbung				
Phase 2 Bilanzierung	Dossiererstellung				
Phase 3 Beurteilung	Beurteilungsbericht				
Phase 4 Anrechnung	Lernleistungsbestätigung				
Phase 4b Zertifizierung	Titelabgabe				

Anhang



Datensicherheit /Glossar

Die Organisationen des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen verpflichten sich, die Privatsphäre der Teilnehmenden zu schützen und die persönlichen Daten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu behandeln.

Umgang mit Daten

Im Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen sind persönliche Informationen zur Person enthalten. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Organisationen des behalten sich das Recht vor, alle Informationen in aggregierter Form (z.B. als Statistik oder Bericht) zu verarbeiten. Dabei wird sichergestellt, dass eine Identifikation von Einzelpersonen nicht möglich ist.

Technische Informationen zum eTool Kompetenzmanagement

Das Kompetenzmanagement setzt generell nur Session Cookies ein. Diese sind nur für die Unterscheidung der gleichzeitigen Benutzer notwendig. Nach dem Schliessen des Browsers sind keine Informationen auf dem Computer gespeichert. Die Cookies können auch ohne Minderung der Funktionalität ausgeschaltet werden.

Datensicherheit

Die Verfasser der eTools übernehmen die nötigen technischen Vorkehrungen, um eine sichere Aufbewahrung der Daten zu gewährleisten. Das Hosting der eTools erfolgt durch die Verfasser selber.

Änderungen dieser Policy

Der Verfasser des eTools behält sich das Recht vor, die vorstehende Praxis jederzeit zu ändern, verpflichtet sich jedoch, Änderungen umgehend auf ihrer Website zu publizieren.

Datensicherheit

Siehe www.bildungsleistung.ch

Glossar

Siehe Seite 29–40 aus der Broschüre «Validierung von Bildungsleistungen», Der Erfahrung einen Wert verleihen, Nationaler Leitfaden vom Nov. 2008 (2. Auflage)

Herausgeber

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Bern

Publikationsdatum

2. Auflage November 2008, www.bbt.admin.ch

Verabschiedung

Steuerungsausschuss des nationalen Projektes «Validierung von Bildungsleistungen», 30. Mai 2007 Bern

Anhang

**Zentralschweizer
Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK**
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 73 99
info@beruf-z.ch
www.beruf-z.ch

Bildung  **Bildungsregion
Zentralschweiz**